

WALDHEIMER AMTSBLATT



STADT
WALDHEIM
Perle des Zschopautales

Amts- und Mitteilungsblatt
für die Stadt Waldheim mit
den Ortsteilen: Schönberg,
Neuschönberg, Massanei,
Heiligenborn, Gilsberg,
Ober- und Unterrauschenthal,
Reinsdorf, Neumilkau,
Vierhäuser, Gebersbach, Heyda,
Knobelsdorf, Meinsberg,
Neuhausen, Rudelsdorf



Foto: Anja Seidel

AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Korrektur zum Amtsblatt vom 18.05.2024

Wahlbekanntmachung

Gemeinde/Stadt Waldheim

Wahlkreis Mittelsachsen 3

Am **09.06.2024** findet/finden gleichzeitig, die

Gemeinde-/Stadtratswahl
Ortschaftsratswahl
Kreistagswahl
Europawahl

statt.

Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Gemeinde ist in **folgende 12** Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Nr. des Briefwahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei
665		Rathaus Bürgerbüro Niedermarkt 1 04736 Waldheim	ja
667		Gerätehaus FFW Gebersbacher Straße 1 a 04736 Waldheim	nein
668		Seniorenwohnanlage Härtelstraße 34 04736 Waldheim	ja
669		Oberschule Pestalozzistraße 2 04736 Waldheim	ja
670		Feuerwehr Richzenhain Hauptstraße 50 04736 Waldheim	nein
671		Dorfgemeinschaftshaus OT Schönberg Schönberg 29 04736 Waldheim	ja
672		Feuerwehr - Gerätehaus OT Reinsdorf	ja

AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

		Reinsdorf 53 C	
		04736 Waldheim	
673		Feuerwehr - Gerätehaus	nein
		OT Massanei	
		Massanei 5 B	
		04736 Waldheim	
674		Feuerwehr - Gerätehaus	nein
		OT Gebersbach	
		Kleine Otzdorfer Straße 4 b	
		04736 Waldheim	
675		Feuerwehr - Gerätehaus	ja
		OT Meinsberg	
		Dorfstraße 42 A	
		04736 Waldheim	
	957	Rathaus	ja
		Niedermarkt 1	
		04736 Waldheim	
	958	Rathaus	ja
		Niedermarkt 1	
		04736 Waldheim	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 19.05.2024 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel für die **Gemeinde-/Stadtratswahl** sind von hellgrüner Farbe, die für die **Ortschaftsratswahl** Reinsdorf in hellorange und für die Ortschaft Knobelsdorf in helllila, für die **Kreistagswahlen** von hellrosa Farbe.

Die Stimmzettel für die **Europawahl** sind von weißer oder weißlicher Farbe.

Der/Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

Für die Gemeinde-/Stadtratswahl, Ortschaftsrats-/Stadtbezirksbeiratswahl oder Kreistagswahl gilt:

AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat **drei** Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die für den Wahlkreis/das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Absatz 5 und 6 SächsKomWO bestimmten Reihenfolge, die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift in der zugelassenen Reihenfolge.

Bei **Verhältniswahl**: Es können nur Bewerberinnen/Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

Die/der Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimmen Bewerberinnen/Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).

Die Stimmen werden abgegeben, indem die/der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Bewerberin/den Bewerber bzw. die Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

Bei **Mehrheitswahl**: Es können die Bewerberinnen/Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind, und andere Personen gewählt werden. Die/der Wahlberechtigte kann jeder Bewerberin/jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur **eine** Stimme geben. Die/der Wahlberechtigte gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel

- a. eine Bewerberin/einen Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise,
- b. andere Personen durch eindeutige Benennung mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift auf den freien Zeilen, als gewählt kennzeichnet.

Jede Wählerin/Jeder Wähler kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises/Wahlgebietes in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets/Wahlkreises erfolgen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben

AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

werden.

Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum: Waldheim, den 15.04.2024



(Dienststempel) Unterschrift Steffen Ernst

AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Haushaltssatzung der Stadt Waldheim für das Haushaltsjahr 2024/2025

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 02.05.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2024/2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	<i>Haushaltsjahre</i>	
	2024	2025
	<i>in €</i>	<i>in €</i>
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	18.539.822	18.185.883
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	20.031.631	19.967.347
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.491.809	-1.781.464
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	440.040	666.347
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	61.813	46.419
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	378.227	619.928
- Gesamtergebnis auf	-1.113.582	-1.161.536
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	0
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	0
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	497.095	309.102
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf		
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	-616.487	-852.434
im Finanzaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.143.320	16.848.677
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.734.373	17.621.345
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-591.053	-772.668
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.685.082	2.521.752
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.468.222	3.563.496
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-783.140	-1.041.744
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.374.193	-1.814.412
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	0
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	0
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	0
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf		

festgesetzt.

AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Haushaltsjahre	
2024	2025
in €	in €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

1.300.000	1.300.000
-----------	-----------

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
Gewerbsteuer auf

315 v.H.
420 v.H.
380 v.H.

Die Hebesätze für das Jahr 2025 werden mit gesonderter Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen

Auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses für die Jahre 2024 und 2025 wird verzichtet.

Waldheim, den 24.05.2024



Steffen Ernst
Bürgermeister

Siegel



Das Landratsamt Mittelsachsen hat mit Schreiben vom 16.05.2024 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltsatzung der Stadt Waldheim bestätigt. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 76 Abs. 3 SächsGemO unter dem Hinweis, dass der Haushaltplan in der Zeit vom 04.06.2024 bis 10.06.2024 während der Geschäftszeiten im Rathaus, Zimmer 11, zur Einsichtnahme ausliegt

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

ADRESSEN & ÖFFNUNGSZEITEN

■ **Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:**

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr | 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr | 14:00 bis 16:00 Uhr

■ **Öffnungszeiten Bürgerbüro:**

Montag 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr | 13.00 bis 18.00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr | 14.00 bis 16.00 Uhr
 Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
 Telefon: 034327-570
 Fax: 034327-57200
 E-Mail: buergerbuero@stadt-waldheim.de
 Internet: www.stadt-waldheim.de oder www.waldheim.eu

■ **Öffnungszeiten Schiedsstelle:**

Herr Bleil – Jeden 1. Dienstag im Monat 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr
 Zimmer 39 im Rathaus
 Telefon: 034327 57225 während der Sprechzeit

■ **Öffnungszeiten Stadt- und Museumshaus Waldheim mit Stadtinfo:**

Montag geschlossen
 Dienstag 9-12 und 13-16 Uhr
 Mittwoch 9-12 Uhr
 Donnerstag 9-12 und 13-16 Uhr
 Freitag 9-12 Uhr
 Samstag & Sonntag 9-12 und 13-16 Uhr
 Telefon: 034327 / 57234
 Telefax: 034327 / 57233
 E-Mail: stadtinfo@stadt-waldheim.de

■ **Öffnungszeiten der Stadtbibliothek:**

Gartenstraße 42
 Montag 09:00 bis 12:00 Uhr | 13:00 bis 16:00 Uhr
 Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr | 13:00 bis 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr | 13:00 bis 18:00 Uhr
 Freitag 13:00 bis 16:00 Uhr
 Telefon: 034327-16950
 E-Mail: stadtbibliothek@stadt-waldheim.de
 Internet: bibliothek.stadt-waldheim.de

■ **Impressum:**

Herausgeber: Stadtverwaltung Waldheim, Büro Bürgermeister, Niedermarkt 1, 04736 Waldheim, Telefon 034327-57235, Fax 034327-571235, E-Mail: amtsblatt@stadt-waldheim.de, Internet: www.stadt-waldheim.de

Verantwortlich für Bekanntmachungen und Informationen der Stadtverwaltung Waldheim: Der Bürgermeister. Verantwortlich für weitere Veröffentlichungen, u.a. aus den Rubriken Sonstige Mitteilungen, Vereine stellen sich vor, Bereitschaftsdienste, Kirchliche Nachrichten: publizierende Einrichtungen, Körperschaften, Vereine u. a. **Redaktion:** Stadtverwaltung Waldheim, Büro Bürgermeister und Riedel GmbH & Co. KG

Herstellung und Verteilung: Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Telefon 037208-876-0, Fax 037208-876-299, E-Mail: info@riedel-verlag.de, Inhaber: Hannes Riedel. Es gilt die Preisliste von 2024.

Erscheinungsweise: Die Stadt Waldheim mit allen Ortsteilen verfügt laut Quelle Deutsche Post über 5243 Haushalte. Für die Verteilung des Mitteilungsblattes an die bewerbbaaren/erreichbaren Haushalte benötigt das beauftragte Verteilunternehmen 5185 Exemplare. Zusätzlich liegen im Stadtgebiet 250 Exemplare zurkostenfreien Mitnahme aus.

Einzel Exemplare zum Versand außerhalb des Verbreitungsgebietes werden von der Stadtverwaltung gegen Versandkostenrechnung verschickt. Das Amtsblatt ist auch unter der Internetadresse www.stadt-waldheim.de zu lesen. Verteilreklamationen sind an die Riedel GmbH & Co. KG zu richten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung. Gedruckt auf umweltschonendem Papier.

Das nächste Waldheimer Amtsblatt erscheint am 15. Juni 2024,
 Redaktionsschluss dafür ist der 2. Juni 2024

So kommt das **Waldheimer Amtsblatt**
 zusätzlich in Ihren elektronischen Briefkasten ...

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei
 per e-Mail unter **newsletter@riedel-verlag.de**

